

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2289

### **Gemeinde Gempen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle (Wasserversorgung Arlesheim)**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn folgende Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet Gempen:
  - a. Ramstelquelle und Sodbrunnen
  - b. Oberimatt-, Widacker- und Herrenbergquelle
  - c. Duft-, Lauterbrunnen- und Belchquelle
  - d. Hochwaldquelle
  - e. Hofmattquelle
  - f. Tugmattquelle
  - g. Rappenfluh-, Wolfenried- und Dreibrunnenquelle
  - h. Gobenmattquelle
- 1.2 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1863 vom 28. September 1999 ist die Quellwasser-schutzzone des Sodbrunnens aufgehoben worden.
- 1.3 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1367 vom 12. August 2003 sind die Schutzzonen der Oberimattquelle aufgehoben und diejenigen der Widackerquelle, der Herrenbergquelle und der Hofmattquelle neu genehmigt worden.
- 1.4 Die Fassung der Gobenmattquelle befindet sich auf Gemeindegebiet Arlesheim BL und dient ausschliesslich deren Wasserversorgung. Die umgebende Schutzzone erstreckt sich jedoch bis auf das Gemeindegebiet von Gempen.
- 1.5 Die Gemeinde Arlesheim teilte der Gemeinde Gempen mit Schreiben vom 29. Januar 2004 mit, dass der Gemeinderat Arlesheim an seiner Sitzung vom 27. Januar 2004 beschlossen hat, die Trinkwasserversorgung durch die Gobenmattquelle einzustellen. Im gleichen Schreiben wurde die Gemeinde Gempen durch die Gemeinde Arlesheim dazu

aufgefordert, die nötigen Schritte zu veranlassen, um eine Aufhebung der Grundwasserschutzzone zu ermöglichen.

- 1.6 Am 25. Mai 2004 hat der Gemeinderat Gempen anlässlich seiner 10. Sitzung die Planaufgabe zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle beschlossen.
- 1.7 Die öffentliche Planaufgabe zur Aufhebung der Schutzzone der Gobenmattquelle erfolgte im Sinne von §§ 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 11. Juni bis 12. Juli 2004 in der Gemeinde Gempen mit vorangehender Publikation im regionalen Anzeigenblatt.
- 1.8 Während der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen bei der Gemeinde Gempen eingegangen.
- 1.9 Mit Schreiben vom 10. August 2004 gelangte die Einwohnergemeinde Gempen an den Regierungsrat mit der Bitte um die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Gobenmattquelle.
- 1.10 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.11 Dem Antrag der Gemeinde Gempen um Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle kann entsprochen werden.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Gobenmattquelle in Gempen wird ersatzlos aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen („Quellwasserschutzzonen“) in der Gemeinde Gempen, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 2.2 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Gempen sind zu löschen. Die von der Aufhebung der Schutzzone betroffenen Grundstücke sind der untenstehenden Liste, welche vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, zusammengestellt worden ist, zu entnehmen:

### **GB Gempen Nrn.:**

169, 170, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 203, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 276, 277, 304, 365, 1596, 1688, 1717, 1740, 1741, 1742, 1743, 1766, 1767, 1768, 1773, 1774, 1775

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

- 2.4 Die Einwohnergemeinde Gempen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 273.-- zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 273.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3; yk ad acta 214.113.001 mit teilaufgehobenem Plan und Reglement, FS TA, Sch)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Kant. Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Kantonale Finanzkontrolle

Forstkreis Thierstein-Dorneck, M. Roth, Amthaus 1, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Arlesheim, Domplatz 8, 4144 Arlesheim

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit teilaufgehobenem Plan und Reglement, mit Rechnung, **lettre signature** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Einwohnergemeinde Gempen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Gobenmattquelle der Wasserversorgung Arlesheim / BL.“**

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, Grundbuchamt: mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.

Die Empfänger des Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1986, welche ihre Gültigkeit bezüglich der übrigen Quellen beibehalten, im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.